

## Versicherungs – Makler – Vertrag

(dient auch als Erstinformation gemäß EU-Vermittlerrichtlinien sowie EU-Datenschutzgrundverordnung)

Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zwischen dem DI-VAS Versicherungsmaklerbüro, Inhaber Godehard Hagn, Fahrstr. 6, 64832 Babenhausen, dessen Sitz, Gerichtsstand 64807 Dieburg, Tel.: 06073-7248995, FAX: 06073-7248996, g.hagn@di-vas.de, www.di-vas.de, Auftragnehmer und nachfolgend Makler genannt, und der Person bzw. Familie als Auftraggeber nachfolgend Kunde genannt:

Zuname: ..... Vorname: ..... Geburtsdatum:

.....

Geburtsort: ..... Amtliche Nummer des Bundespersonalausweises (BPA): .....

BPA-Nummer ist durch die Unterschrift des Kunden von diesem bestätigt:

..... (Unterschrift Kunde)

Es wird nachfolgender Versicherungs-Makler-Vertrag durch die Unterzeichnung geschlossen:

1. Der Makler ist ein unabhängiger Vermittler, der nach der Beauftragung durch den Kunden aus den vom Kunden angesprochenen und ausdrücklich gewünschten Themenfeldern die resultierenden wirtschaftlichen Risiken ermittelt und danach versichert (bzw. eindeckt) bzw. finanzielle Lösungswege vorschlägt und danach eindeckt. Spätere vertrags- und risikorelevante Änderungen und Erweiterungen sowie erneuter Beratungsbedarf bei (dann) fehlendem Versicherungsschutz sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und werden nur auf Wunsch des Kunden und dessen Willenserklärung durchgeführt. Auch bei bereits vorher bestehenden Verträgen, die der Makler übernommen hat, werden Änderungen nur auf dessen ausdrücklichen Wunsch hin durchgeführt. Innerhalb einer 14 Tagesfrist kann dieser Versicherungsmaklervertrag vom Makler abgelehnt werden. Der Makler ist berechtigt, die Erteilung und Widerruf von SEPA-Lastschriftmandate des Kunden entgegenzunehmen und an die Gesellschaft(en) weiterzuleiten. Die Tätigkeit umfasst auch Beratungen. Anlage- und Kreditvermittlungen werden nicht vorgenommen.

2. Die Versicherungsbeiträge enthalten die gesamten Versicherungsmaklerkosten (zb Courtage), ungeachtet dessen Bezeichnung. Für den Kunden entstehen in diesem Zusammenhang keine weiteren Kosten. Ein Versicherungsunternehmen hält keine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung von mehr als 10% der Stimmrechte oder

des Kapitals an dem Makler sowie umgekehrt. Der Kunde verpflichtet sich, den Makler darüber schriftlich zu informieren, sobald der Kunde einen Beratungstermin mit einem sogenannten Versicherungsberater hatte oder hat. Die Courtage zahlt der Versicherer an den Makler aus.

3. Es werden nur die Gesellschaften in Betracht gezogen, die mit dem Makler auch zusammenarbeiten und diesem auch Courtage gewähren.

Andere Gesellschaften werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vermittelt, ein Entgelt bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Eine Liste der vermittelbaren Gesellschaften wird dem Kunden auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin erstellt. Die Wahl der empfohlenen Gesellschaft durch den Makler erfolgt aus finanziellen sowie leistungsorientierten als auch aus anderen Gründen. Diese sind u.a.: Kompetenz, Kundenfreundlichkeit und zügige Bearbeitung von Geschäftsvorfällen. Der Makler macht sich hier seine langjährigen Erfahrungen zunutze.

4. Versicherungsverträge, die bereits vor dem Wirksamkeitsdatum dieses Versicherungsmaklervertrages bestehen, werden in den Bestand des Maklers übernommen, soweit der Makler mit diesen Versicherungsunternehmen auch zusammenarbeitet. Der Makler erhält das Recht, von bestehenden Versicherungsverträgen Auskünfte bei allen Gesellschaften einzuholen, bei denen der Kunde einen oder mehrere Verträge abgeschlossen hat. Es wird dadurch eine optimale Betreuung angestrebt. Bezüglich aller nicht übergebenen, nicht übertragenden oder nicht gewünschten neuen Versicherungen stellt der Kunde den Makler von jeglicher diesbezüglichen Haftung mit Unterzeichnung dieses Vertrages ausdrücklich frei.

5. Der Makler ist berechtigt, den Kunden telefonisch oder auch per Mail über Produkte oder Deckungslücken zu informieren und so Änderungen dessen privater oder geschäftlicher Lebensumstände oder Änderungen gesetzlicher Vorgaben zum Vorteil des Kunden zu begegnen. Die Berechtigung ist freiwillig und für einen Vertragsabschluss nicht erforderlich. Die Berechtigung gilt unabhängig vom Zustandekommen eines Vertrages und gilt auch nach Beendigung eines Vertrages. Diese Berechtigung kann vom Kunden jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem Makler widerrufen werden.

6. Der Makler ist dem Kunden beim Ausfüllen der Formulare behilflich, jedoch ist der Kunde für alle gemachten Angaben selbst verantwortlich, es wird hier insbesondere auf die vorvertragliche sowie vertraglichen Anzeigepflichten des Kunden gemäß dem dann gültigen Versicherungsvertragsgesetz sowie den Hinweisen in den

entsprechenden Formularen verwiesen. Der Kunde verpflichtet sich zu richtigen und vollständigen Angaben. Es werden durch den Makler nur berechnigte Anliegen bearbeitet. Der Makler weist den Kunden auf alle mögl. Widerrufsrechte von Anträgen und Verträgen und Willenserklärungen hin.

7. Das Leistungsspektrum des vom Makler vermittelten Verträge ist in den geschriebenen Bedingungen der Gesellschaft sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen geregelt, rechtsverbindliche Zusagen werden von den Gesellschaften schriftlich erteilt, die geschriebenen Bedingungen wird dem Kunden spätestens mit der Police überreicht, Kopien der Aufnahmeformulare sofort nach Antragsaufnahme. Rechtsgrundlage: Sämtliche gesetzlich geregelten Datenschutzbestimmungen werden anerkannt und sind hiermit beidseitig vereinbart: Der Makler ist der verantwortliche Daten Verarbeiter. Die Verarbeitung erfolgt zum Zweck der Betreuung des Kunden. Empfänger der Daten sind die vermittelten Versicherungen. Übermittlung an Drittstaaten findet nicht statt. Die Daten der Kunden werden solange gespeichert, solange ein wirksamer Maklervertrag besteht und solange die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Akten es erfordern. Die Rechte der betroffenen sind in der Datenschutzgrundverordnung geregelt und beidseitig anerkannt. Widerrufsrechte von Einwilligungen bestehen und können jederzeit geltend gemacht werden. Quelle: [www.datenschutz-grundverordnung.eu](http://www.datenschutz-grundverordnung.eu)

8. Die Pflichten des Maklers werden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erfüllt. Für wider Erwarten eintretende Schädigungen hat der Makler durch entsprechenden Versicherungsschutz Vorsorge getroffen. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber dem Makler sind für die Fälle eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens auf den Betrag von EURO -1.000.000,- beschränkt. Ansprüche auf Schadenersatz verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, indem der Anspruch entstanden ist. Die Beziehungen zwischen den Parteien sind vom Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens getragen. Im Übrigen richten sie sich nach den einschlägig gesetzlichen Vorschriften und gewohnheitsrechtlichen Regelungen, sowie den maßgeblichen aufsichtsbehördlichen Anordnungen und den Ursachen. Im Falle der Unwirksamkeit einer der o.g. Bestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

9. Diese Vereinbarung gilt ab Beginn der Beratung für alles Neugeschäft ab dem 03.01.2003 und sowohl für einen Rechtsnachfolger des Maklers (Person Herr Godehard Hagn) als auch des Kunden. Diese Vereinbarung ersetzt bereits eventuell vorher getroffene Vereinbarungen. Bei bereits vor dem 03.01.2003 bestehenden

